

03.03.92

*11 Seiten***Gesetzesantrag**

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher VerjährungsfristenA. Zielsetzung

Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands kommt den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Bundesländer die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates auch hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Daneben sind sie vor die besonderen Schwierigkeiten gestellt, die mit der Verfolgung der zum Komplex der sogenannten "Vereinigungskriminalität" gehörenden Straftaten verbunden sind.

Die gebotene Wahrnehmung dieses Auftrages war indes nach dem 3. Oktober 1990 noch nicht gewährleistet, da sich die Justiz in den neuen Bundesländern noch im Aufbau befindet. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei sehen sich auch derzeit noch mit vielen organisatorischen und personellen Schwierigkeiten konfrontiert, die einer effektiven Strafverfolgung entgegenstehen. Mit einem weiteren Anwachsen des ohnehin bereits erheblichen Bestands an unerledigten Strafverfahren ist zu rechnen, wenn infolge der Einsichtnahme Betroffener in ihre Stasi-Akten zahlreiche bisher unentdeckte Straftaten bekannt werden. In dieser besonderen Lage besteht die Befürchtung, daß eine Vielzahl der bis zum 31. Dezember 1991 begangenen Straftaten der Verjährung anheim fallen.

Das mit den Vorschriften über die Strafverfolgungsverjährung hergestellte Gleichgewicht zwischen dem Anspruch der Gemeinschaft auf Durchsetzung des Strafanspruchs und dem Gedanken des Rechtsfriedens

und der Verfahrensökonomie ist durch die vereinigungsbedingten Defizite bei der Durchsetzung des materiellen Strafrechts zum Vorteil der Straftäter erheblich gestört. Das Vertrauen der Bürger der neuen Bundesländer in den demokratischen Rechtsstaat droht ernsthaft Schaden zu nehmen, wenn mit dem Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse in den neuen Bundesländern einhergeht, daß vereinigungsbedingt eine Vielzahl von Straftaten wegen Eintritt der Verjährung ungesühnt bleiben muß.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den vereinigungsbedingten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung durch Verlängerung von Verjährungsfristen Rechnung zu tragen und so in dem erforderlichen Umfang die Durchsetzung des materiellen Strafanspruchs zu ermöglichen. Zugleich wird für Mord in Angleichung an den Rechtszustand in den alten Ländern die Unverjährbarkeit eingeführt, soweit vergleichbare Tatbestände vorliegen.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht. Bei Straftaten mit kurzer, d. h. drei- bzw. fünfjähriger Verjährungsfrist wird der Zeitpunkt der Verfolgungsverjährung auf den 2. Oktober 1996 bzw. 2. Oktober 2000 hinausgeschoben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß gemeingefährliche, heimtückische oder in besonders brutaler Weise begangene Mordtaten (§ 112 Abs. 2 StGB-DDR) nicht verjähren.

C. Alternativen

Fortbestehenlassen des gegenwärtigen Rechtszustandes mit der Gefahr des Eintritts der oben genannten Folgen.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

03.03.92

Gesetzesantrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen

DER MINISTER FÜR JUSTIZ,
BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN
DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 3. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz verlängert die Fristen der Verfolgungsverjährung der vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie der im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Beitritts und dem 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 886, 889) genannten Gebiet begangenen Taten nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

Von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die Taten, deren Verfolgung bei seinem Inkrafttreten bereits verjährt ist.

§ 2

(1) Die Verjährung der Verfolgung tritt bei Taten, deren Verfolgungsverjährung nach Artikel 315a Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, zuletzt geändert durch Anl. I Kap. III Sachgeb. C Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 886, 889), als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen gilt und die im Höchstmaß mit nicht mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht vor dem 2. Oktober 1996, bei den anderen Taten nicht vor dem 2. Oktober 2000 ein.

(2) Gemeingefährliche, heimtückische oder in besonders brutaler Weise begangene Mordtaten (§ 112 Abs. 2 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 14. Dezember 1988), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 526), verjähren nicht.

§ 3

(1) Die Verjährungsfrist beträgt bei Taten, die im Zeitraum zwischen dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts und dem 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen wurden, zehn Jahre, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Die Berechnung der Frist nach § 78c Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches bemißt sich nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

(2) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die eine von § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuches abweichende kürzere Verjährungsfrist festlegen, bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom ... bleiben unberührt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Die Strafverfolgungssituation in den neuen Bundesländern

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands kommt den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Bundesländer die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates auch hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Daneben sind mit allem Nachdruck die zu dem Komplex der sogenannten "Vereinigungskriminalität" gehörenden Straftaten - vor allem Wirtschaftsdelikte - zu verfolgen, durch die dem Staat und der Wirtschaft neueren Schätzungen zufolge ein Schaden in Höhe von mehr als 6 Milliarden DM entstanden ist.

Eine wirksame Wahrnehmung dieses Auftrages ist indes zur Zeit aus mehreren Gründen nicht gewährleistet.

So befindet sich die Justiz in den neuen Bundesländern erst noch im Aufbau. Das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandene Personal konnte nur zum Teil übernommen werden, die Gewinnung geeigneter und vor allem berufserfahrener Richter und Staatsanwälte ist noch nicht abgeschlossen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind vielerorts noch unterbesetzt.

Die Strafverfolgung wird ferner dadurch beeinträchtigt, daß die Polizeibehörden der neuen Länder durch organisatorische Veränderungen, Personalnot und Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung nicht in dem wünschenswerten Maße wahrnehmen konnten und können. Die Staatsanwälte der neuen Bundesländer können bei ihren Ermittlungen noch nicht auf eine im Umgang mit dem bundesdeutschen Strafrecht erfahrene Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft zurückgreifen. Der derzeitige Ausbildungsstand der Polizeibeamten der neuen Bundesländer liegt noch deutlich hinter dem der Polizeibeamten der alten Bundesländer. Dies führt in der Strafverfolgungspraxis häufig dazu, daß notwendige Ermittlungen nicht geführt bzw. staatsanwaltliche Ermittlungsaufträge nur unzulänglich ausgeführt werden.

Bei den Staatsanwaltschaften ist zur Zeit ein erheblicher Bestand an unerledigten Verfahren zu registrieren, zumal die Strafverfolgungsorgane der ehemaligen DDR angesichts der sich abzeichnenden politischen Veränderungen ihre Aufgaben nicht in der erforderlichen Weise erfüllt haben. Gleichzeitig hat die Kriminalität vor allem Jugendlicher und Heranwachsender als Ausdruck sozialer Probleme erheblich an Bedeutung gewonnen. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung stellen die Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren dar, deren Durchführung den Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer obliegt.

Es ist damit zu rechnen, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die personenbezogenen Unterlagen des Ministeriums

für Staatssicherheit der DDR infolge der Einsichtnahme Betroffener in die über sie geführten Akten eine Vielzahl bislang noch unentdeckter Straftaten bekannt werden.

B. Notwendigkeit einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung

In dieser durch die oben (I. A.) dargelegten Umstände geprägten Lage besteht die Befürchtung, daß eine erhebliche Zahl von Straftaten, die vor dem Beitritt in dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, ungesühnt bleibt, weil ihre Verfolgung wegen Verjährungseintritts nicht mehr zulässig ist. Das gleiche gilt für die im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem Ende des Jahres 1991 begangenen Taten.

Wenn dieser Fall eintritt, wäre mit einer tiefgreifenden Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Gerechtigkeitsempfindens in weiten Teilen der Bevölkerung zu rechnen. Das notwendige Vertrauen der Menschen in den neuen Bundesländern in eine demokratische und rechtsstaatliche Justiz droht Schaden zu nehmen, wenn die Justiz sich in ihren Augen als unfähig erweise, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Beschluß vom 20. Dezember 1991 darauf hin, daß Schwierigkeiten, die bedingt durch die Wiedervereinigung entstehen und gerade dem Aufbau einer an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafverfolgungspraxis entspringen, dem Täter nicht zugute kommen dürfen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 20. Dezember 1991, 2 BvR 1618/91).

Es würde zu Recht auf allgemeines Unverständnis stoßen, wenn den Tätern aus den besonderen Problemen, denen sich die Justiz in den neuen Bundesländern gegenüber sieht, ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorteil in Form einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung erwachsen würde.

Daher ist es notwendig, die in großer Zahl drohende Verjährung von Straftaten durch ein Gesetz zur Verlängerung von Verjährungsfristen abzuwenden.

C. Leitgedanken des Gesetzentwurfes

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nach Maßgabe des § 2 auf Taten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) in der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden sowie nach Maßgabe des § 3 auf Taten, die im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1991 auf dem Beitrittsgebiet verübt wurden. Für sonstige Taten, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts verübt wurden, bleibt es bei den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 78 ff. StGB.

Das geltende Recht bestimmt in Art. 315a Satz 2 EGStGB, daß die Verfolgungsverjährung bei Straftaten, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts noch nicht verjährt sind, als unterbrochen gilt. Infolge dieser gesetzlichen Unterbrechungsfiktion beginnen die Verjährungsfristen bei diesen Straftaten von neuem, wobei jedoch die vor dem 3. Oktober 1990 verstrichene Zeit bei der Berechnung der absoluten Verjährungsfrist zu berücksichtigen ist.

Aus den oben (I.A.) dargelegten Gründen ist das geltende Verjährungsrecht nicht ausreichend, um eine effektive Verfolgung der "Alttaten" zu gewährleisten.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf sieht daher eine Verlängerung der Verjährungsfrist für solche Taten vor, die nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren, also regelmäßig am 2. Oktober 1995 verjähren würden. Es handelt sich hierbei vor allem um Straftaten aus den Bereichen Freiheits-, Körperverletzungs-, Eigentums-, Vermögens-, Urkunds- und Amtsdelikte. Die Aufzählung macht deutlich, daß die neue Verjährungsregelung zahlreiche Tatbestände erfaßt, die zum Kreis der sog. "Vereinigungskriminalität" gehören.

Es ist wohl davon auszugehen, daß die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bewirkte Verschiebung des Verjährungseintritts auf den 2. Oktober 2000 ausreichend, aber auch erforderlich ist, um eine effektive Verfolgung der o. g. Straftaten zu gewährleisten.

Ferner bestimmt der vorgelegte Gesetzentwurf, daß sich die Verjährungsfrist bei Straftaten, die mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bedroht sind, verlängert. Ohne Verjährungsverlängerung würden diese Taten nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB bereits in drei Jahren, d. h. von dem nach Art. 315a S. 2 EGStGB maßgeblichen Zeitpunkt am 2. Oktober 1993 verjähren.

Der durch den relativ niedrigen Strafrahmen ausgewiesene Bagatellicharakter dieser Delikte darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hierbei oftmals um typische "Stasi-Delikte" handelt, d. h. um Straftaten, die von Angehörigen der Staatssicherheit gegenüber bespitzelten Bürgern begangen wurden. Zu nennen sind etwa: Unberechtigtes Abhören (§ 135a StGB-DDR), Verletzung der Rechte an persönlichen Daten (§ 136a StGB-DDR), Beleidigung und Verleumdung (§ 139 StGB-DDR), Bedrohung (§ 130 StGB-DDR), Verletzung des Wahlheimnisses (§ 211b StGB-DDR).

Auch einige Verkehrsstraftaten (§§ 200, 201 StGB-DDR) gehören zum Kreis der von dem Gesetzentwurf erfaßten Delikte, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht sind.

Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung der o. g. Taten erscheint es gerechtfertigt, diese Taten in eine Regelung zur Verjährungsverlängerung einzubeziehen.

Die Gründe, die eine Verjährungsfristverlängerung bei DDR-Alttaten nahelegen, gelten gleichermaßen auch für die Taten, die nach dem Beitritt begangen wurden. Regelungsbedarf besteht vor allem bei Wirtschaftsdelikten, die zu dem Komplex der sog. "Vereinigungskriminalität" gerechnet werden und für die das geltende Recht eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht. § 3 Abs. 1 bestimmt daher eine Fristverlängerung um fünf Jahre bei Taten, die ohne Untorbrechungshandlung spätestens am 30. Dezember 1996 verjähren würden.

Das bundesdeutsche Strafrecht erklärt Morde für nicht verjährbar. Demgegenüber verjähren Mordtaten, die auf dem Gebiet der DDR begangen worden sind und daher nach dem Strafrecht der DDR zu beurteilen sind, in 30 Jahren. Diese Ungleichbehandlung ist bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtung nicht hinnehmbar. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Unverjährbarkeit von Mordtaten, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, stellt einen Beitrag zur Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Bundesländern dar.

D. Verfassungsrechtliche Einwände

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ist schon in seinem Schutzbereich nicht tangiert, da Verjährungsrecht Verfahrensrecht darstellt und Art. 103 Abs. 2 GG sich nur auf das materielle Strafrecht bezieht (vgl. BVerfGE 25, 269).

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Verbot einer echten Rückwirkung wird von dem vorgelegten Entwurf beachtet. Die Verjährungsverlängerung bezieht sich nur auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unverjährte Straftaten.

§ 2 des Gesetzentwurfes bewirkt lediglich eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen in die Zukunft hinein (sog. "unechte Rückwirkung"). Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verjährungsgesetzen verfassungsrechtlich zulässig (BVerfGE 1, 418; BVerfGE 25, 269), da ein etwaiges Vertrauen der Täter auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung nicht schutzwürdig erscheint.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung bei bestimmten Straftaten ist auch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Zwar führen die vorgesehenen Verjährungsregelungen dazu, daß Taten, die vor dem Beitritt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und im Zeitraum zwischen dem Beitritt bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden, gegenüber den im gleichen Zeitraum im alten Bundesgebiet begangenen Taten verjährungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Hierfür bildet aber die oben (I. A.) näher beschriebene besondere Strafverfolgungssituation in den neuen Bundesländern eine hinreichende Rechtfertigung.

Durch die beabsichtigten Regelungen soll nachgerade die faktische Ungleichheit zwischen der Strafverfolgung in den neuen und in den alten Bundesländern, die daraus resultiert, daß die Strafverfolgungseffizienz in den neuen Bundesländern vereinigungsbedingt hinter der der alten Bundesländer zurückbleibt, ausgeglichen werden.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß der Gesetzentwurf Täter, die

vor dem 1. Januar 1992 straffällig geworden sind, einer ungünstigeren Regelung unterwirft als diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt eine Straftat begangen haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Grenze trägt dem Fortschritt beim Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse Rechnung und kann jedenfalls nicht als willkürlich angesehen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Eng angelehnt an die in Art. 315, 315a EGStGB gebräuchliche Formulierung beschreibt § 1 Satz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dieser erfaßt zum einen Taten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) in der ehemaligen DDR und im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Beitritts und dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet begangen wurden. Für die nach dem Beitritt begangenen Taten, die nicht unter § 3 fallen, bleibt es bei den in §§ 78 ff. StGB enthaltenen Verjährungsregeln.

Der Begriff "Verfolgungsverjährung" dient der Abgrenzung zur "Vollstreckungsverjährung", die unberührt bleiben soll.

Zum Begriff "Taten" vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

§ 1 Satz 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot ("echte Rückwirkung") Rechnung, das einer nachträglichen Verlängerung bereits verjährter Taten entgegensteht.

2. Zu § 2

Die Regelung in § 2 bezieht sich auf Taten, für die Art. 315a S. 2 EGStGB eine Verjährungsunterbrechung fingiert mit der Folge, daß die Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 StGB) erneut beginnt (§ 78c Abs. 3 S. 1 StGB). Es handelt sich hierbei um Taten, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach dem Strafrecht der DDR noch nicht verjährt waren (§§ 82 - 84 StGB-DDR).

Durch § 2 Abs. 1 wird die fünfjährige bzw. dreijährige Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 bzw. Nr. 5 StGB) verlängert und der Zeitpunkt der absoluten Verjährung auf den 2. Oktober 2000 bzw. auf den 2. Oktober 1996 hinausgeschoben. Die in § 2 Abs. 2 enthaltene Vorschrift trägt dem Bedürfnis nach einer Harmonisierung der im vereinten Deutschland für Mord geltenden Verjährungsfristen Rechnung.

Mordtaten, die schon vor dem 3. Oktober 1965 begangen wurden, sind nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 StGB-DDR, der eine 25jährige Verjährungsfrist vorsieht, am 3. Oktober 1990 bereits verjährt. Diese Taten sind daher heute nicht mehr verfolgbar. Für die zwischen dem 3. Oktober 1965 und dem 2. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangenen Mordtaten ist gemäß Art. 315a S. 2 EGStGB eine Verjährungsunterbrechung eingetreten mit der Folge, daß die Verjährungsfrist für diese Taten am 3. Oktober 1990 erneut beginnt. Nach § 78 Abs. 3 Nr.

1 StGB beträgt die Verjährungsfrist für diese Taten 30 Jahre, so daß regelmäßig am 2. Oktober 2020 Verfolgungsverjährung eintreten würde. Es bedeutet ein weiteres Stück Rechtsangleichung, wenn auch die in der ehemaligen DDR verübten Mordtaten für unverjährbar erklärt werden (vgl. § 78 Abs. 2 StGB).

Allerdings beschränkt sich § 2 Abs. 2 auf gemeingefährlichen, heimtückischen oder in besonders brutaler Weise begangenen Mord i. S. d. § 112 Abs. 2 StGB-DDR, da nur diese Tatbestände ein dem § 211 StGB vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen.

Zu § 3

§ 3 verlängert die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB vorgesehene Verjährungsfrist für Taten, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem bis zu fünf Jahren bedroht sind, um weitere fünf Jahre.

Hierbei handelt es sich vor allem um Tatbestände aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (Eigentums-, Vermögens-, Computer- und Urkundsdelikte), die unter dem Oberbegriff "Vereinigungskriminalität" in der Strafverfolgungspraxis eine besondere Rolle spielen. Auch für diese, nach dem Beitritt in dem Beitrittsgebiet begangenen Taten geben die oben (I. A. und B.) dargelegten Gründe eine hinreichende Berechtigung zur Verjährungsverlängerung ab.

Nicht verlängert werden soll die Verjährungsfrist bei den Taten, für die in Abweichung von § 78 Abs. 3 Nr. 4 des StGB eine verkürzte Verjährungsfrist bestimmt ist. Verkürzte Verjährungsfristen enthalten zum Beispiel die Landespressegesetze für sogenannte Presseinhaltsdelikte.

4. Zu § 4

Diese Vorschrift stellt, um auch entfernteste Zweifel auszuräumen, klar, daß die Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen unberührt bleiben. Das bedeutet, daß bei der Berechnung der in § 1 dieses Gesetzes näher bestimmten Taten gemäß § 2 die Verfolgungsverjährung in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 17. März 1990 geruht hat.